

Satzung für den Förderverein Apostelkirche Dresden-Trachau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Apostelkirche Dresden-Trachau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Neustadt bei der baulichen Erhaltung, Wiederherstellung, Innenerneuerung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Apostelkirche Dresden-Trachau ideell und finanziell zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einwerben von Mitteln für Baumaßnahmen und durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, muss der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Gesetzgeber keine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch per elektronischer Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) stattfinden. Die virtuelle Teilnahme ist dabei einer Teilnahme in Präsenz gleichgestellt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Beitragsordnung, Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins sowie über vorliegende Anträge, Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Mai 2025 beschlossen und in der Versammlung am 18. August 2025 in den §§ 6 (1) und 7 (5) geändert.

Dresden, den 18.08.2025